



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

*A. J. J. J. J.*

Bekannt 7	GEWERBLICHE WIRTSCHAFT P1 - GE 988
Datum: 23. JAN. 1990	
Verteilt 20.1.90 je	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 437/89/Wr/AP

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 054298  
Fax 502 06250

Datum  
11.01.90

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird,  
Begutachtung

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

*A. J. J. J. J.*



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 195

Bundeskanzleramt  
Sektion VII

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ. 79.110/49-VII/10/89	RGp 437/89/Wr/AP	Te 501 06/ 4298	15.01.90
10. November 1989		Fax 502 06/ 250	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird,  
Begutachtung

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und beehrt sich mitzuteilen, daß sie diesen in der vorliegenden Fassung mit allem Nachdruck ablehnt. Als Begründung wird ausgeführt:

Mit Entschließung des Nationalrates vom 17. Mai 1989 wurde der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst aufgefordert, die Fleischuntersuchungsvorschriften einer Überprüfung zu unterziehen, wobei die Entlastung von vermeidbaren administrativen Maßnahmen - insbesondere im Bereich der Kontrolluntersuchung - erreicht werden sollte. Der vorliegende Entwurf wird dieser Zielvorgabe in keiner Weise gerecht. Im Gegensatz zu dem eindeutigen klaren Auftrag des Nationalrates ist in § 40 anstelle der bisherigen Regelung, die grundsätzlich eine fakultative und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine obligatorische Kontrolluntersuchung normierte, nunmehr eine generelle obligatorische Kontrolluntersuchung vorgesehen; eine durch nichts zu begründende und völlig uneinsichtige Verschärfung. Auch die Erweiterung des Ausnahmekataloges in § 40 Abs 3 kann an der Tatsache nichts ändern, daß anstelle des beabsichtigten Abbaues eine Vervielfachung der administrativen Maßnahmen eintreten wird.

In den Erläuterungen wird festgestellt, daß die Neuregelung der Kontrolluntersuchung EG-konform sei und dies damit begründet, daß es keine Bestimmung

- 2 -

in der EG gäbe, welche die Kontrolle des innerstaatlichen Fleischverkehrs regelt. Diese Feststellung ist unrichtig. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Richtlinie 88/409/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über Hygienevorschriften für frisches Fleisch, das für den Inlandsmarkt der einzelnen Mitgliedsstaaten bestimmt ist. Diese Richtlinie sieht keine Kontrolluntersuchung vor und es gibt keinen EG-Mitgliedsstaat, in dem eine vergleichbare Untersuchung durchgeführt wird. Die Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes sind daher in diesem Punkt nicht EG-konform! Spätestens bei einer zukünftigen Öffnung Österreichs zur EG, gleichgültig welche konkrete Ausformung nun auch immer zustande kommen mag, wird die Kontrolluntersuchung zwingend entfallen müssen.

Die Bundeskammer hat seit Jahren wiederholt darauf hingewiesen, daß die Kontrolluntersuchung - abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken - in erster Linie nicht sanitäts- und veterinärpolizeilichen Zwecken dient, sondern vielmehr eine fiskalpolitische Maßnahme darstellt, welche für die betroffenen Mitgliedsbetriebe eine unzumutbare Belastung darstellt. Fleisch und Fleischwaren unterliegen als Lebensmittel sämtlichen Bestimmungen des Lebensmittelrechts. So sieht das Lebensmittelgesetz 1975 vor, daß bei jeder Stufe des Inverkehrbringens ab der Schlachtung eine einwandfreie Kontrollmöglichkeit durch die Lebensmittelaufsichtsorgane gewährleistet sein muß. Hinzu treten die Vorschriften über die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, sodaß vor allem unter Berücksichtigung der Regelungen der Fleischhygieneverordnung von einer umfassenden und lückenlosen Kontrolle von Fleisch und Fleischwaren ausgegangen werden kann. Im Lichte der obzitierten Überlegungen wiederholt die Bundeskammer ihre mehrfach vorgebrachte Forderung nach ersatzloser Abschaffung der Kontrolluntersuchung. Dies entspräche der Zielvorgabe der Entschließung des Nationalrates, schaffe einen den einschlägigen EG-Normen entsprechenden Rechtsstandard und bedeutete im Hinblick auf die strengen Kontrollen, die aufgrund des Lebensmittelgesetzes durchgeführt werden, keinerlei Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

Abgesehen von der ausführlich besprochenen Kontrolluntersuchung, bietet auch § 26 b Anlaß zur Kritik. Die in § 26 b des Entwurfes vorgesehenen Maßnahmen, wie Kennzeichnung und Sperre des gesamten betroffenen Tierbestandes, sind

- 3 -

aus der Sicht der fleischbearbeitenden und -verarbeitenden Betriebe wegen ihrer Unverhältnismäßigkeit abzulehnen. Die bisherige Regelung, die den Fleischuntersuchungstierarzt berechtigt, im Verdachtsfall Proben zur Untersuchung auf Rückstände dem Schlachtkörper zu entnehmen, erscheint durchaus ausreichend, um den Regelungszweck zu erfüllen.

Mit Bedauern mußte die Bundeskammer weiters feststellen, daß der vorliegende Entwurf vielleicht alle für die Behörde relevanten Belange zufriedenstellend regelt, die berechtigten Anliegen der betroffenen Unternehmungen jedoch anscheinend als unwichtig betrachtet oder überhaupt negiert. Es darf in Erinnerung gerufen werden, daß anlässlich der letzten Novelle des Fleischuntersuchungsgesetzes unter anderem auch die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung der Beschaugebühren zur Diskussion gestellt worden war. Die Vertreter der Wirtschaft wurden auf eine spätere, gesonderte Novellierung vertröstet. Dies mit dem Bemerkenswerten, daß man mit der (letzten) Novellierung ohnehin schon in Verzug sei und die steuerliche Frage gesondert behandeln wolle. Obwohl in den letzten Monaten wiederholt Gespräche mit zuständigen Behördenvertretern und Politikern geführt wurden, sucht man im vorliegenden Entwurf vergeblich nach Lösungsansätzen.

Zur Erinnerung darf nochmals die Problemstellung aufgezeigt werden:

Das Fleischuntersuchungsgesetz sieht unter anderem vor, daß für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung Gebühren an die Gemeinde zu entrichten sind, deren Höhe vom Landeshauptmann im Verordnungswege festzusetzen sind. In diesen Fleischuntersuchungsgebühren ist einerseits das Entgelt für den Tierarzt, andererseits der Kostenersatz und der Zuschlag für die Gemeinde enthalten. Das an die Gemeinde zu entrichtende Entgelt ist, da es sich bei der Fleischuntersuchung um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Abgaben handelt, nicht umsatzsteuerbar.

Der Tierarzt tritt bei den Vieh- und Fleischuntersuchungen als Organ der Gemeinde auf. Er ist entweder Angestellter der Gemeinde oder führt die Untersuchungen aufgrund eines Werkvertrages durch. Steht der betreffende Tierarzt nicht in einem Dienstverhältnis mit der Gemeinde, ist diese Tätigkeit nach

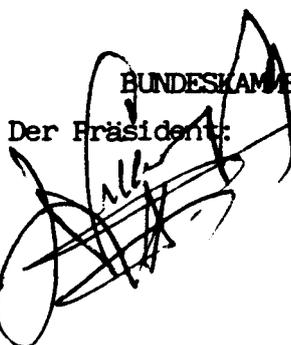
- 4 -

der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als eine selbständige zu qualifizieren. Er hat daher für jene Beträge, die er von der Gemeinde erhält, Umsatzsteuer zu entrichten. Da jedoch die Gemeinde bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht unternehmerisch tätig wird, sondern hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, hat sie nicht die Möglichkeit, jene Umsatzsteuer, die der Tierarzt in Rechnung stellt, als Vorsteuer in Abzug zu bringen. Fazit: ein Vorsteuerabzug für die betroffenen Mitgliedsbetriebe ist daher nicht möglich. Jener Betrag, der vom Tierarzt als Umsatzsteuer abgeführt wird, wird also - entgegen der Systematik des Umsatzsteuergesetzes - zu einem Kostenfaktor. Verschärft wurde die Problematik zusätzlich dadurch, daß im Rahmen der Steuerreform der Umsatzsteuersatz für Tierärzte per 1.1.1989 von 10 % auf 20 % angehoben wurde. Die Bundeskammer hat - wie bereits erwähnt - im Oktober 1988 anlässlich der Begutachtung der letzten Novelle des Fleischuntersuchungsgesetzes vorgeschlagen, die in den §§ 47 und 48 leg cit angesprochenen Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz 1972 festzulegen. Sie nimmt den nunmehrigen Entwurf zum Anlaß, ihren seinerzeitigen Antrag zu wiederholen.

Zusammenfassend dürfen die Schwerpunkte dieser Stellungnahme schlagwortartig nochmals aufgelistet werden:

1. Ersatzlose Streichung der Kontrolluntersuchung
2. Lösung des Gebührenproblems

Die Bundeskammer bittet, der vorgebrachten Kritik insoferne Rechnung zu tragen, als der Novellierungsentwurf unter Einbindung von Experten aus der Wirtschaft einer eingehenden Überarbeitung unterzogen wird.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Der Präsident:  Der Generalsekretär: 

